Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **- (1919)**

Heft 8

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zürich, den 1. August 1919. 16. Jahrgang — № 8.

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Zürcher Frauenzentrale"

Verantwortliche Redaktion: Klara Honegger, Emmi Bloch, Lina Erni.
Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen" erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.— oder halbjährlich Fr. 1.60 franko ins Haus. Bestellun nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt, je 20 Cts. Zuschlag. Inserate: die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 25 (

Inserate, Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann, Zürich 1, Unterer Mühlesteg 6/8, Telephon Selnau 4.

Tit. Schweizer. Landesbibliothek, Bern

Inhaltsverzeichnis: Die Frau in der Fürsorge. — Aus der Bundesversammlung. — Eine Pionierin des Frauenstimmrechts. — Skizzen vom Internationalen Frauenkongress (Fortsetzung). — Nochmals zum Basler Strafgesetz. — VIII. Generalversammlung des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht (Juni 1919). — Aus den Vereinen. — Kleine Mitteilungen.

Die Frau in der Fürsorge.

(Aus den Thesen der neun Vorträge im April und Mai 1919, veranstaltet durch die Kommission der Zürcher Frauenbildungskurse.)

Von Dr. H. Hanselmann.

. . . Wir sind in der Erkenntnis der seelischen Eigenart der Frau noch ganz am Anfang. Wir lassen durch Vorurteil, durch Schlagwortliteratur, Laienmeinung und gelegentliche Aussprüche berühmter Männer über „die" Frau, gemeint sind damit stets einzelne wenige Frauen, unsere eigene Beobachtung und Erfahrung trüben. Die wissenschaftliche Psychologie der Frau hat bisher weder auf dem Gebiete der Sinnestätigkeit, noch dem der Verstandestätigkeit allgemein giltige Besonderheiten gegenüber den Leistungen des Mannes aufzuweisen vermocht. Das Gefühlsleben ferner ist weder stärker, noch sind ihre Gefühle von längerer Dauer. Die Frau ist kein emotionaler Typ, kein „geborener Gefühlsmensch", so wenig als der Mann ein „ausgesprochener Verstandesmensch" ist. Eine angeborene seelische Eigenart der Frau scheint aber in der besonderen Richtung des Interesses und Willens zu liegen. Die Frau handelt stets im Hinblick auf das Nächste, das Andere. Die Grundstimmung ihres Wollens ist altruistisch. In der Naturgeschichte des Tierweibchens tritt diese „seelische" Eigenart, die altruistische Tendenz rein zutage. Diese seelische Eigenart entspricht der körperlichen Eigenart der Frau: auch die körperliche Bestimmung der Frau ist auf das Andere, auf das Kind, eingestellt.

Die heutige Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung versagt der weitaus grösseren Zahl der Frauen, sowohl ihrer köperlichen Bestimmung als auch ihrer seelischen Eigenart nachzuleben. Zumal die meisten ledigen erwerbenden Frauen sind neben der Verhinderung an der Erfüllung ihrer körperlichen Bestimmung auch um ihr seelisches Frauenrecht betrogen. Die Arbeit versagt ihnen, wenigstens mit der Seele Frau zu sein. Der tiefere Sinn der Frauenrechtsbewegung kann darum nur der sein: die Frau kämpft um das Recht, mehr Frau, mit der Seele ganz Frau zu sein. Das erste und unbedingt erreichbare Ziel dieses Kampfes ist, Möglichkeiten zu schaffen für eine seelische Auswirkung der Eigenart auch der ledigen Frauen. Solche Möglichkeiten werden sich insbesondere bieten in der reorganisierten und besser ausgebauten Fürsorgearbeit und Gemeinnützigkeit. Hingegen wird eine Wirtschaftsordnung, in welcher alle gesunden Frauen auch ihre körperliche Bestimmung erfüllen könnten, wohl stets eine Idealforderung bleiben.

Die Fürsorgearbeit krankt bei uns in der Schweiz an einer heillosen Zersplitterung der Kräfte und Mittel. Es fehlt den vielen tausend Organisationen das Bewusstsein der gleichen Ziele und die Einsicht in die Notwendigkeit der Planmässigkeit aller Fürsorgepraxis. Unsere Fürsorge wird dadurch zusammenhangslos und lückenhaft und mehr oder weniger vom Zufall abhängig. Darunter leiden am meisten die Hilfsbedürftigen selbst; entweder wir erreichen sie mit unserer Hilfsbereitschaft nicht oder wir werden durch die Schamlosen unter ihnen ausgenützt. So wird ihre Lage nicht dauernd gebessert, die Hilfsbedürftigen werden nicht durch erzieherische